

5. Änderung der Satzung

über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim vom 14.10.1997 und der dazu erlassenen 1. bis 4. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen.

§ 1

(1) Der Klarstellungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Schwirzheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage wird um die in der beiliegenden Flurkarte blau schraffierten Bereiche der Grundstücke Gemarkung Schwirzheim, Flur 12, Flurstücksnummer 14/1 sowie Flur 13, Flurstücksnummer 85 (gesamte Grundstücke) und Teilbereiche der Grundstücke Flur 12, Flurstücksnummern 16/3 16/5, 53 und 54 sowie Flur 13, Flurstücksnummer 86 erweitert. Die markierte Fläche wird der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim zugeordnet.

(2) Der Klarstellungsbereich wird um die in der beiliegenden Flurkarte grün schraffierten Teilbereiche der Grundstücke Gemarkung Schwirzheim, Flur 12, Flurstücksnummern 16/6, 16/2 und 60/1 reduziert. Diese Teilflächen werden nicht mehr der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim zugeordnet.

§ 2

Die Flurkarte (Maßstab 1:4000) mit der räumlichen Festlegung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die übrigen Regelungen der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Schwirzheim vom 14.10.1997 und der dazu ergangenen Änderungen gelten unverändert weiter.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwirzheim, den 06.03.2024



Josef Sohns
Ortsbürgermeister

